

Mitteilung des Senats vom 14. August 2001

Ortsgesetz zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro

1. Allgemeines

Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft den anliegenden Entwurf des Ortsgesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro einschließlich der Begründung mit der Bitte um Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung am 28. August 2001.

Die inhaltlichen Grundlagen für die Umstellung von Ortsgesetzen auf Euro ergeben sich aus der Begründung des Ortsgesetzesentwurfes (siehe dazu insbesondere „Allgemeines“).

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 des DM-Beendigungsgesetzes die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel. Ab 1. Januar 2002 sind daher auch Gebühren, Beiträge, Ausgleichszahlungen etc. in Euro zu begleichen. Die bisher in Ortsgesetzen dafür festgelegten DM-Beträge wären dann punktgenau in Euro umzurechnen. Der Umrechnungskurs ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, (Euro-Verordnung III) auf 1,95583 DM für einen Euro festgelegt worden.

Diese Vorgehensweise würde – vor allem bei häufig festzusetzenden Gebühren – mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden sein, da die Beträge in jedem Einzelfall errechnet und wegen der sich aufgrund des Umrechnungskurses ergebenden krummen Zahlen gerundet werden müssten. Für den Bürger würde damit keine Klarheit über zu zahlenden Gebühren mehr bestehen.

Zur Vermeidung dieser Probleme ist es angezeigt, in Rechtsvorschriften enthaltene DM-Beträge generell auf Euro-Beträge umzustellen. Die Umstellung der DM-Beträge auf Euro-Beträge ist – dem Beschluss des Senats vom 12. Mai 1998 entsprechend – durch insgesamt ausgewogene Auf- bzw. Abrundung möglichst haushaltsneutral vorgenommen worden.

3. Beschlüsse

Die Deputation für Bau (S) und die Deputation für Umwelt und Energie (S) haben in ihren Sitzungen am 7. Juni 2001 dem Entwurf des Ortsgesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro unter dem bisherigen Titel „Ortsgesetz zur Umstellung von Vorschriften des Bau-, Umwelt- und Verkehrsrechts auf Euro“ zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den nachfolgenden Entwurf eines Ortsgesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro zu beschließen.

Ortsgesetz zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene
Ortsgesetz:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Ablösungsortsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalanschluss-
beiträgen in der Stadtgemeinde Bremen
- Artikel 3 Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen
in der Stadtgemeinde Bremen
- Artikel 5 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen
Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen
- Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Ablösungsortsgesetzes

Das Ablösungsortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1998
(Brem.GBl. S. 175 – 2130-d-20) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „40 000 DM“ wird durch die Angabe „20 450 Euro“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „24 800 DM“ wird durch die Angabe „12 680 Euro“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „14 300 DM“ wird durch die Angabe „7 310 Euro“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „28 000 DM“ wird durch die Angabe „14 300 Euro“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „17 300 DM“ wird durch die Angabe „8 850 Euro“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „10 000 DM“ wird durch die Angabe „5 100 Euro“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „16 000 DM“ wird durch die Angabe „8 150 Euro“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „9 900 DM“ wird durch die Angabe „5 050 Euro“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „5 700 DM“ wird durch die Angabe „2 900 Euro“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „8 000 DM“ wird durch die Angabe „4 050 Euro“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „4 900 DM“ wird durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „2 800 DM“ wird durch die Angabe „1 450 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen

In § 3 Abs. 1 des Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in
der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 374, 375 – 2130-f-4)
wird die Angabe „2 940 DM“ durch die Angabe „1 500 Euro“ und die Angabe
„7 875 DM“ durch die Angabe „4 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

In § 4 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes vom 2. Oktober 1986 (Brem.GBl.
S. 207 – 2130-f-5), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 21. Dezember 1999
(Brem.GBl. S. 304), wird die Angabe „5,15 DM“ durch die Angabe „2,63 Euro“
und die Angabe „4,10 DM“ durch die Angabe „2,10 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Ortsgesetzes über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 10. Mai 1976 (Brem.GBl. S. 125 – 2130-f-6), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Angabe „10,70 DM/m²“ durch die Angabe „5,50 Euro/m²“ und die Angabe „224,- DM/m“ durch die Angabe „115 Euro/m“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „7 000 DM“ durch die Angabe „3 560 Euro“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „4 000 DM“ durch die Angabe „2 050 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 119, 239 – 2134-a-2), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 2. März 1999 (Brem.GBl. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „186,60 DM/Jahr“ durch die Angabe „95,40 Euro/Jahr“ und die Angabe „15,55 DM/Monat“ durch die Angabe „7,95 Euro/Monat“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „260,40 DM/Jahr“ durch die Angabe „133,20 Euro/Jahr“ und die Angabe „21,70 DM/Monat“ durch die Angabe „11,10 Euro/Monat“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „391,20 DM/Jahr“ durch die Angabe „200,40 Euro/Jahr“ und die Angabe „32,60 DM/Monat“ durch die Angabe „16,70 Euro/Monat“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „453,60 DM/Jahr“ durch die Angabe „232,80 Euro/Jahr“ und die Angabe „37,80 DM/Monat“ durch die Angabe „19,40 Euro/Monat“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird die Angabe „891,00 DM/Jahr“ durch die Angabe „456,00 Euro/Jahr“ und die Angabe „74,25 DM/Monat“ durch die Angabe „38,00 Euro/Monat“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „10,55 DM“ durch die Angabe „5,40 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „10,55 DM“ durch die Angabe „5,40 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „15,85 DM“ durch die Angabe „8,10 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „17,70 DM“ durch die Angabe „9,10 Euro“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird die Angabe „34,60 DM“ durch die Angabe „17,70 Euro“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „197,40 DM/Jahr“ durch die Angabe „101,40 Euro/Jahr“ und die Angabe „16,45 DM/Monat“ durch die Angabe „8,45 Euro/Monat“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „281,40 DM/Jahr“ durch die Angabe „144,00 Euro/Jahr“ und die Angabe „23,45 DM/Monat“ durch die Angabe „12,00 Euro/Monat“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „559,80 DM/Jahr“ durch die Angabe „286,20 Euro/Jahr“ und die Angabe „46,65 DM/Monat“ durch die Angabe „23,85 Euro/Monat“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „1.236,60 DM/Jahr“ durch die Angabe „632,40 Euro/Jahr“ und die Angabe „103,05 DM/Monat“ durch die Angabe „52,70 Euro/Monat“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 wird die Angabe „2677,80 DM/Jahr“ durch die Angabe „1.369,20 Euro/Jahr“ und die Angabe „223,15 DM/Monat“ durch die Angabe „114,10 Euro/Monat“ ersetzt.
 - f) In Nummer 6 wird die Angabe „3.378,00 DM/Jahr“ durch die Angabe „1.728,00 Euro/Jahr“ und die Angabe „281,50 DM/Monat“ durch die Angabe „144,00 Euro/Monat“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „11,00 DM“ durch die Angabe „5,50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „DM 10,55“ durch die Angabe „5,40 Euro“ und die Angabe „DM 15,85“ durch die Angabe „8,10 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „130,00 DM“ durch die Angabe „67,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „160,00 DM“ durch die Angabe „82,00 Euro“ und jeweils die Angabe „180,00 DM“ durch die Angabe „92,00 Euro“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „190,00 DM“ durch die Angabe „98,00 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „160,00 DM“ durch die Angabe „82,00 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „154,00 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „350,00 DM“ durch die Angabe „180,00 Euro“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird die Angabe „350,00 DM“ durch die Angabe „180,00 Euro“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 6 wird die Angabe „190,00 DM“ durch die Angabe „98,00 Euro“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 7 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „11,00 Euro“ ersetzt.
 - hh) In Nummer 10 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „8,00 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „26,00 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „80,00 DM“ durch die Angabe „41,00 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „80,00 DM“ durch die Angabe „41,00 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „52,00 Euro“ ersetzt.

- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „130,00 DM“ durch die Angabe „67,00 Euro“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 6 wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „103,00 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „15 DM/Anlieferung“ durch die Angabe „8 Euro/Anlieferung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „8,00 Euro“ und die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,25 Euro“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „175,00 DM“ durch die Angabe „90,00 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „220,00 DM“ durch die Angabe „113,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 des Rates der Europäischen Union über die Einführung des Euro (Euro-Verordnung) bestimmt ab 1. Januar 1999 für Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, den Euro als deren alleinige Währung. Die nationalen Geldzeichen bleiben bis zum 31. Dezember 2001 als Untereinheiten des Euro und als gesetzliches Zahlungsmittel bestehen. Mit dem 31. Dezember 2001 endet gemäß § 1 des DM-Beendigungsgesetzes die Eigenschaft der DM als gesetzliches Zahlungsmittel.

Ab 1. Januar 2002 sind daher auch Gebühren etc. in Euro zu begleichen. Infolgedessen müssten die in Ortsgesetzen genannten DM-Beträge – ohne eine Änderung der Ortsgesetze – in jedem einzelnen Anwendungsfall nach dem gesetzlich festgelegten Umrechnungskurs von 1,95583 DM für 1 Euro und nach den technischen Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 umgerechnet und gerundet werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung und im Sinne von Bürgerfreundlichkeit ist es angezeigt, die in Ortsgesetzen genannten DM-Beträge auf Euro-Beträge umzustellen. Die Bundesregierung und verschiedene Länder haben hierzu bereits mehrere Gesetze vorgelegt. Der Senat hat mit Beschluss vom 12. Mai 1998 erklärt, dass die Umstellung von DM auf Euro möglichst haushaltsneutral erfolgen soll. Bund und Länder sind sich darin einig, dass die Glättung der errechneten Euro-Beträge möglichst nicht zu Verteuerungen führen soll, um die Akzeptanz des Euro in der Bevölkerung nicht zu beeinträchtigen.

Der Senator für Justiz und Verfassung bereitet ein ressortübergreifendes Artikelortsgesetz vor, mit dem in Ortsgesetzen DM-Beträge haushaltsneutral im Verhältnis 2 : 1 durch Euro-Beträge ersetzt werden sollen. Hiermit können jedoch nicht alle bremischen Ortsgesetze von DM auf Euro umgestellt werden.

Die im vorliegenden Entwurf eines Ortsgesetzes vorgenommenen Umrechnungen betreffen Gebühren etc., die in den Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt fallen. Hier war bei der Umrechnung auf der Basis des festgelegten Kurses im Einzelnen zu prüfen, ob eine Glättung der Beträge nach oben oder unten vorgenommen werden sollte, um weitestgehend Haushaltsneutralität zu erreichen. Dabei waren auch Vorschriften zu beachten, die die Berechnung und die maximale Höhe festlegen. Die Höhe der insgesamt zu erwartenden Minder-/Mehreinnahmen lässt sich in absoluten Zahlen nicht bestimmen. Ortsgesetze, in denen neben der Umstellung von DM auf Euro noch weitere Änderungen erforderlich sind, werden gesondert geändert.

Parallel zu diesem Entwurf eines Ortsgesetzes wird der Bürgerschaft (Landtag) ein Gesetzentwurf zur Änderung von Gesetzen und Verordnungen vorgelegt, mit dem Gebühren etc. aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Bau und Umwelt auf Euro umgestellt werden, die in Gesetzen und Verordnungen geregelt sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Ablösungsortsgesetz)

1. Die durchschnittlichen Herstellungskosten nach § 3 wurden nach Euro-Umrechnung durch Abrundung nur auf jeweils runde Zehnerbeträge geglättet, weil sie als reiner Rechenwert lediglich die Grundlage für die nach Maßgabe der unterschiedlichen Vomhundertsätze des § 4 zu bestimmenden Ablösungsbeträge bilden.

Die vorstehend genannte Glättung der durchschnittlichen Herstellungskosten ist so gering, dass sie sich bei der prozentualen Errechnung der Höhe der festzulegenden Ablösungsbeträge nicht auswirkt und somit für sich genommen haushaltsneutral ist.

2. Die jetzt in § 4 in DM festgelegten Ablösungsbeträge sind unter Zugrundelegung der unterschiedlichen Vomhundertsätze errechnet und anschließend durch Abrundung auf jeweils volle Hundertbeträge geglättet worden. Eine Glättung durch Aufrundung scheidet aus, weil die Ablösungsbeträge dann die in § 4 bestimmten Vomhundertsätze überschreiten würden.

Bei der mit diesem Gesetz bewirkten Umstellung der Ablösungsbeträge auf Euro ist entsprechend verfahren worden. Allerdings wird unter Berücksichtigung des Euro-Mehrwertes nur eine Glättung in Fünfschritten vorgenommen, die bei sieben der insgesamt neun Ablösungsbeträge zu einer geringfügigen Senkung und nur bei zwei Ablösungsbeträgen zu einer geringfügigen Erhöhung der Beträge führt. Die durch diese Glättungen zu erwartenden Einnahmeveränderungen aus Ablösungen von Stellplätzen bewegen sich lediglich im Promillebereich. Unter Berücksichtigung der Höhe der Ablösungsbeträge und der durchschnittlichen Anzahl jährlicher Stellplatzablösungen sind sie deshalb praktisch nicht haushaltsrelevant.

Im Ergebnis wird also unter Beibehaltung von angemessen „griffigen“ Beträgen eine nahezu haushaltsneutrale Euro-Umstellung erreicht.

Zu Artikel 2 (Kanalanschlussbeitragsortsgesetz)

Durch die Abrundung der Beträge wird mit Mindereinnahmen in einer Größenordnung von gut 5.000 Euro gerechnet. Insgesamt hat dies jedoch keine negativen Auswirkungen auf den gesamten Beitragsbereich.

Zu Artikel 3 (Entwässerungsgebührenortsgesetz)

Die Gebührensätze sind punktgenau in Euro umgerechnet und kaufmännisch gerundet worden.

Zu Artikel 4 (Kanalbaubeitragsortsgesetz)

Nach den bisherigen Prognosen für das Jahr 2002 ergeben sich aus der geringfügigen Glättung der Beträge keine zusätzlichen Einnahmen bzw. Mindereinnahmen.

Zu Artikel 5 (Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen)

Die neuen Gebührensätze sind nach dem offiziellen Kurs umgerechnet worden. Glättungen sind bei dem überwiegenden Teil der Gebühren lediglich im Cent-Bereich vorgenommen worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gebühren für die Benutzung von Abfallbehältern durch zwölf teilbar sein müssen, da die Gebührenordnung für die Behälterabfuhr eine monatliche Abrechnungsmöglichkeit vorsieht. Bei den übrigen Gebühren für die Deponie

und das Müllheizwerk ist im Hinblick auf die Einrichtung eines automatischen Kassensystems eine Glättung auf volle Euro-Beträge vorgenommen worden.

Die Umrechnung bleibt haushaltsneutral.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Da der Euro zum 1. Januar 2002 als einziges gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt wird, soll auch das vorliegende Ortsgesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.